

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00751 vom 25. Mai 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00751

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00751 du 25 mai 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00751 del 25 maggio 2023

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Die Beschwerdeführenden, zwei volljährige Staatsangehörige Simbabwe, ersuchen um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei ihrer Mutter.] Die Beschwerdeführenden haben keinen landesrechtlichen oder staatsvertraglichen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung. Da die Beschwerdeführenden erst seit Kurzem in der Schweiz leben, ihnen ein Leben in Simbabwe möglich ist und keine Vollzugshindernisse vorliegen, liegt bei den Beschwerdeführenden auch kein persönlicher Härtefall im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG vor. Der Schluss von Beschwerdegegner und Vorinstanz, den Beschwerdeführenden nach pflichtgemäßem Ermessen keine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, erweist sich nicht als rechtsverletzend (E. 3).
Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG). Eine Parteientschädigung bleibt ihnen verwehrt (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.